

Das Rathaus in Stans

Autor(en): **F.O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **34 (1939-1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

paru, car il s'en va. Il s'en va où s'est envolé l'âge d'or, où s'en vont les vieux récits, les vieux refrains, les pieux débris du passé, où s'en vont toutes les choses pour disparaître avec elles et sans retour. Oui, le génie du Vieux Valais s'en va. Il s'en va, pourchassé par le flot toujours montant des envahisseurs modernes, il s'en va devant les pas de géant de la force brutale, devant la fièvre mercantile qui rêve d'instaurer des buvettes sur les plus hauts sommets. Le vieux génie ne trouvera bientôt plus un endroit pour poser son pied et son glas aura sonné. »

L'écrivain Mario avait raison. Le vieux Valais disparaît. Les sites s'enlaidissent. Des réclames tapageuses surgissent dans toutes les contrées du canton, bien en vue, afin de bien faire ressortir le mauvais goût de celui qui les a implantées. Et tout cela pour quelques sous ! Là encore il s'agit de prendre des mesures énergiques afin de faire disparaître ces immenses placards, fruits d'une autre mentalité que la nôtre !

Il appartient au gouvernement valaisan de maintenir nos sites pittoresques, nos vieilles traditions et de travailler à la renaissance de notre esprit, sans lequel le Valais n'aurait pas été un des fleurons de la couronne helvétique.

Paul de Rivaz.

Das Rathaus in Stans.

Eine ausserordentliche Nidwaldner Landsgemeinde beschloss am 24. Oktober 1938 die Aussenrenovation des alten und neuen Rathauses und die Vergrösserung und den Umbau des obern Ratsaales. Ueber die Einzelheiten dieses Umbaus spricht der Landsgemeinbeschluss nicht; doch wurde im Landrat und auch an der Landsgemeinde gesagt, die reiche Holzdecke des Saales müsse verschwinden. Unser Rathaus wurde anstelle des am 17. März 1713 beim Brande von Stans dem Feuer zum Opfer gefallenen alten Rathauses gebaut, das auch schon ein Steinbau gewesen war; auf halber Höhe umgab ihn aber eine auf Pfosten ruhende Holzgalerie, die offenbar dem Hause zum Verhängnis wurde. Dem Turm mit seinen dicken Mauern und nur schmalen Schlitzöffnungen vermochte das Feuer nichts anzuhaben. Durrer glaubt, dass dieser Turm schon zum ältesten, dem 1484 von Hansli Stulz erbauten Rathause gehört habe. Das heutige Rathaus wäre also das dritte an der gleichen Stelle. Es wurde 1717 bezogen. Nach Durrer entspricht die Stockwerkgliederung im wesentlichen derjenigen des abgebrannten Hauses.

Das Archiv und die alten Landammännerbildnisse konnten dem Feuer entrissen werden. Sie kamen wieder in das neue Rathaus hinein, dagegen sind die wertvollen alten Glasscheiben, welche die Fenster der Ratsstube geschmückt haben, ein Raub der Flammen geworden.

Der Brand schlug dem Wohlstand des Volkes und der Staatskasse tiefe Wunden; allein die damaligen Staatsmänner, die ihren Weitblick auch durch die Anlage des schönen Dorfplatzes bewiesen haben, statteten das neue Rathaus trotz den kar-

gen Mitteln des Landes mit einem Kunstverständnis aus, über welches wir heute staunen. Ohne Bundessubventionen schufen sie einen Archivraum und zwei grosse Säle. Im heutigen Bannersaal haben wir einen repräsentativen Raum von fast andächtiger Stimmung.

Der obere Saal, der Sitzungssaal für den Landrat und die Gerichte, wurde in Holz getäfert und erhielt eine schöne Kassettendecke aus harthölzernem Rahmenwerk mit tannenen Füllungen. (Also nicht wie behauptet worden: Eine zerrissene tannene Decke!) Die Wände nehmen die Bildnisse der alten Landammänner ein. Das Prunkstück des Saales ist ein prachtvoller Ofen mit Bildern aus der Tellgeschichte und der Signatur: Michael Leonty Küöchler, Hafner in Muri 1770. Der



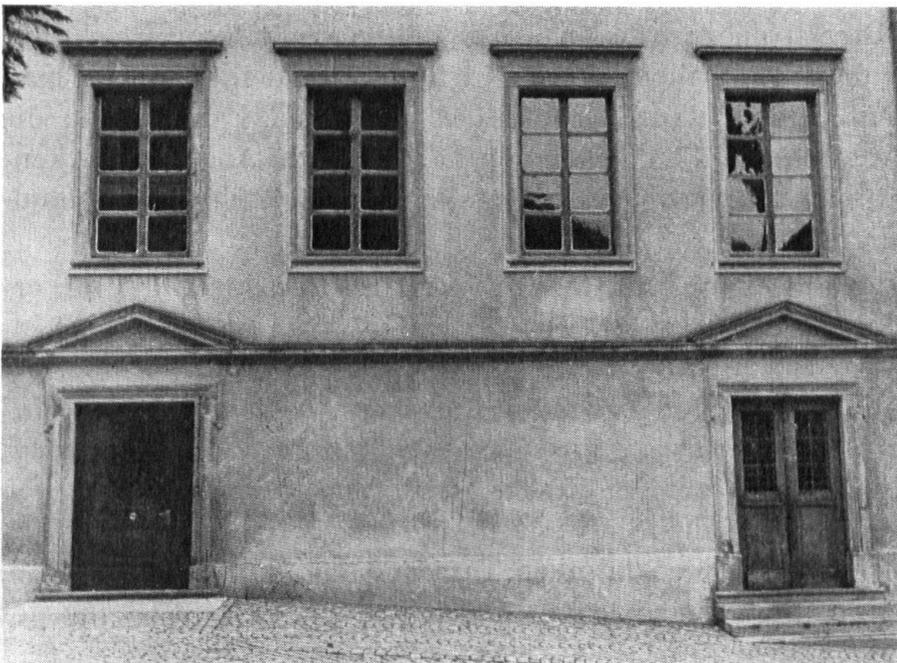
Kassettendecke des obern Rathaussaales in Stans, die man wegen einer Vergrösserung des Saales entfernen möchte.

Il est question, à Stans, — sous prétexte d'un agrandissement — de supprimer ce merveilleux plafond, joyau de l'hôtel-de-ville.

Nordwestseite des Rathauses in Stans, gen Winkelrieddenkmal und Kirche, mit kräftigen Rundbogenportalen.



L'hôtel-de-ville de Stans et ses vigoureux porches en plein cintre, du Nord-Est.



Südwestseite des Rathauses in Stans mit Türen in einem landfremden Stil; rundbogige Portale wie an der Nordseite wären hier besser am Platz.

On a cru bon de percer, au S.-O. de ce beau bâtiment, deux portes qui, en comparaison, semblent fort maigres. On ferait bien de les remplacer par des portes en plein cintre.

Saal soll nun durch Hinzunahme eines anstossenden kleinen Zimmers, das Archivzwecken dient, vergrössert werden. Wir haben dagegen nichts einzuwenden. Aber es soll nun die schöne alte Decke herausgerissen werden! Sie gibt dem Raum den Charakter und die Würde, sie ist ein Stück Nidwaldner Geschichte. Zweihundertzwanzig Jahre lang hat sie in ernsten und glücklichen Tagen auf Rat und Richter bei ihren Beratungen herabgeschaut. Sie herauszureissen ist weder eine bauliche, noch eine architektonische Notwendigkeit. Im Gegenteil: Der Saal wird nur noch reicher und interessanter, wenn der Beschauer sieht, dass da einmal etwas geändert worden ist, er mag dann das Alte mit dem Neuen vergleichen. Wir legen unser Wort für die Erhaltung dieser schönen Decke ein.

Der untere, grössere Saal — im alten Rathaus war es die obrigkeitliche Tanzlaube — besitzt eine reiche Stuckdecke mit einem Deckenbild: Salomons Urteil, welches Durrer dem Maler Joh. Franz Strickler von Menzingen zuweist. Der Raum war immer als Repräsentationsraum und als Versammlungsraum des Blutgerichtes benützt worden. Unter Robert Durrer wurden die alten Fahnen repariert, wissenschaftlich bewertet und datiert, so auch das Sempacherfähnlein. Es kamen Vitrinen in den Saal mit den alten Bundesbriefen, Urkunden, den ersten geschriebenen Gesetzbüchern des Landes, der Sammlung der alten Landammännersiegel und einiger Werke Nidwaldnerischer Künstler. So ist der Saal mit seinem Inventar — das darf ohne Uebertreibung gesagt werden — eine Sehenswürdigkeit geworden, die kein anderes innerschweizerisches Rathaus besitzt.

Früher waren die Fahnen um die beiden Sandsteinsäulen gruppiert, die alten Fahnen aber in Kästen versteckt. Nun hat aber der Landrat, kaum zu glauben, an seiner letzten Sitzung beschlossen: Eine Kommission solle prüfen, ob nicht dieser Saal bestuhlt werden könnte, um so den Umbau des obern Saales zu umgehen. (Der Umbau ist von der Landsgemeinde beschlossen worden, aber ohne über die Ausführung Direktiven zu erteilen.) Wir hoffen freilich zuversichtlich, die Kommission werde diese unmögliche Frage einstimmig verneinen, allein, man kann nie wissen. Wohin sollten dann die alten ehrwürdigen Fahnen und die Vitrinen mit den Bundesbriefen und Urkunden? Auf den Estrich! Auch das Deckenbild würde sich zu gewissen Verfügungen aus der jüngsten Zeit über die Strandbäder nicht leicht reimen wollen.

Was die Regierung erspart, wenn sie die alte Decke im Landratssaal weiter erhält, das könnte sie für die Aussenrenovation verwenden. Während die Nordostfassade zwei reichlich gegliederte, aber nur maskierte rundbogige Bossenportale zeigt im Stile, wie sie die beiden alten Zeughäuser besitzen, ist der wirkliche Eingang zum Rathaus auf der Südwestseite unschön, stilwidrig. Ein Fremder findet den Eingang kaum. Der Zugang zum Salzkeller ist störend unschön. Wir regen an, diesen beiden Eingängen auf der Südwestseite die gleiche monumentale Umrahmung zu geben, wie sie die beiden falschen Tore auf der Nordostseite zeigen. Die Kosten werden durch die Verschönerung und monumentalere Wirkung des Rathauses mehrfach aufgewogen.

Es ist auch zu prüfen, ob die Architekturgliederung in Grisailenmalerei unter dem Verputz nicht noch zu finden ist, die ähnlich wie bei den Häusern H.-F. und M. Fl. ausgeführt war. Dann wäre dieser alte ursprüngliche Fassadenschmuck wieder herzustellen. Der vorgesehene Kostenvoranschlag für die Aussenrenovation ist auf jeden Fall zu kurz bemessen.

Für die Aussenrenovation empfiehlt es sich nicht bloss, sondern es ist geradezu Pflicht, das Gutachten der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler herbeizuziehen. F. O.

Seimatschutzbücher.

Karl Konrad A. Ruppel. Die Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe. Berlin, Alfred Metzner, 1939. — Schriftenreihe der Forschungsstätte für Hausmarken und Sippenzeichen im Ahnenerbe, Band 1.

„Reges Interesse für Hausmarken erwachte am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz. Damals waren in abgelegenen Tälern der Alpen die Marken noch vielfach im Gebrauch in bisher kaum beachteten, altertümlichen Formen, wie ja die Schweiz vielfach altgermanisches Erbe treuer bewahrt hat als andere Völker germanischen Blutes. Es waren vor allem C. Schröter und F. G. Stabler, die in einer Reihe von Aufsätzen die Oeffentlichkeit auf diese merkwürdigen Reste ältesten Brauchtums aufmerksam machten. Sie fanden in volkskundlich interessierten Kreisen ein lebhaftes Echo. Auf diese Anregungen ist die ausgezeichnete Schrift von C. Meyer ‚Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz‘ (Bern 1905) zurückzuführen, die für die Hausmarke mehr bietet, als der Titel verspricht.

„Es ist kein Wunder, dass es die Schweiz war, die uns fast fünf Jahrzehnte nach dem Erscheinen von Homeyers klassischem Werke zuerst wieder eine Zusammenschau des ganzen Gebietes geschenkt hat. Wir meinen die Schrift des Berner Rechtshistorikers Max Gmür ‚Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden‘ (Bern 1917). Obwohl das Buch fast ausschliesslich von schweizerischen Ueberlieferungen ausgeht, ist es für den gesamten germanischen Kulturkreis von Bedeutung.

„Der Wert dieses Buches beruht nicht in der juristischen Verarbeitung des Stoffes, denn sie bewegt sich durchaus in den Bahnen Homeyers. Auch für Gmür erschöpft sich die Bedeutung der Zeichen in ihren rechtlichen Funktionen als Personal-, Vermögens- und Urheberzeichen. Das Ueberaschende und Wesentliche der Schrift ist die Fülle des bisher unbekanntes oder nur wenig beachteten neuen Materials, vor allem die Rolle der Hausmarke bei den Kerbhölzern, Loshölzern, Zählstöcken, Kehrresseln, Abrechnungs- und Rechtssamehölzern. Die Vielseitigkeit dieses Brauchs gibt ein lebendiges Bild von der ausserordentlichen Bedeutung der Hausmarke in früheren Jahrhunderten. Die Zeichen weisen so eindeutig auf die Frühzeit germanischer Kultur, dass man dem Urteile Gmürs nur beipflichten kann, wenn er schreibt: ‚Unter den im Leben der Gegenwart verwendeten Rechtseinrichtungen gibt es kaum andere, die eine so alte Vergangenheit aufzuweisen haben als der Gebrauch der Bauernmarken (Hausmarken)‘, und dann fortfährt: ‚Diese starke Erhaltungskraft und die auffallend nahe Verwandtschaft zwischen den Formen der Neuzeit und solchen, die Tausende und Zehntausende von Jahren zurückliegen, ist es denn auch, was den Marken einen so eigenartigen, beinahe geheimnisvollen Reiz verleiht.’

„Anscheinend ist das Werk Max Gmürs über die engen Kreise der Fachwissenschaft nicht hinausgedrungen, denn in dem Schrifttum der Folgezeit ist es nicht vermerkt worden.“

Diese lange Stelle, die wir dem Buch von Ruppel entnehmen, mag zeigen, wie freundlich der Verfasser unseren alten Ueberlieferungen und Rechtsverhältnissen wie auch unserer Forschung, die sich damit befasst, gegenübersteht. Immer und immer wieder wird unser Land genannt, und nach ihm am meisten die Waterkant, wo das Recht auch, dank der Hansa, immer in hohem Masse deutsch blieb, während die ganze grosse Gegend dazwischen nie so ganz die Eierschalen aus der Zeit absoluter Monarchie losgeworden ist. Und ich muss dabei eines verstorbenen Freundes gedenken, der